

2. Entwurf

BERICHTSENTWURF

über die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts
zum 31. Dezember 2024

des

Wasserverbandes Döbeln-Oschatz,
Döbeln,

NICHT UNTERSCHRIEBENES

UNVERBINDLICHES VORWEGEXEMPLAR

Diese Ausfertigung ist nur für den Auftraggeber bestimmt.

Bei endgültiger Berichtsabfassung bleiben

ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Breitscheidstraße 34
06886 Lutherstadt Wittenberg

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Prüfungsauftrag	3
B. Grundsätzliche Feststellungen	5
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Verbandsvorsitzenden	5
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	7
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	12
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	16
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	16
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	16
2. Jahresabschluss	16
3. Lagebericht	17
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	18
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	18
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	18
3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	18
4. Zusammenfassende Beurteilung	18
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	19
1. Vermögenslage (Bilanz)	20
2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)	21
3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)	22
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages	23
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	23
G. Schlussbemerkung	24

Anlagen

1. Bilanz zum 31. Dezember 2024
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2024
3. Anhang für das Wirtschaftsjahr 2024
4. Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024
5. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
6. Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

A. Prüfungsauftrag

Der Verbandsvorsitzende des

Wasserverbandes Döbeln-Oschatz, Döbeln,
- im Folgenden auch „Verband“ genannt -

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung sowie den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 des Verbandes nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der vorliegende Prüfungsbericht ist an den geprüften Verband gerichtet.

Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss der Verbandsversammlung zugrunde. Wir haben den Auftrag mit Schreiben vom 17. Februar/18. März 2024 angenommen.

Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, auf dessen Wirtschaftsführung gemäß § 14 der Verbandssatzung die geltenden Vorschriften für die kommunalen Eigenbetriebe, soweit diese für Wasserverbände anwendbar sind und soweit nicht spezielle Regelungen gelten, unmittelbar und mit der Maßgabe Anwendung finden, dass an die Stelle der Gemeinde der Verband, an die Stelle der Betriebssatzung die Verbandssatzung, an die Stelle des Gemeinderates die Verbandsversammlung, an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende und an die Stelle des Betriebsausschusses der Verwaltungsrat tritt. Aus § 32 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) erwächst die Pflicht zur Prüfung.

Die Prüfung des Jahresabschlusses des Wasserverbandes Döbeln-Oschatz, Döbeln, wurde auf der Grundlage des § 59 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) i. V. m. §§ 104 und 106 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) und der §§ 6 und 10 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kommunale Prüfungswesen (Sächsischen Kommunalprüfungsverordnung - SächsKom-PrüfVO) sowie der weiteren einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie entsprechenden Vorgaben des Auftraggebers durchgeführt.

Bei unserer Prüfung waren auftragsmäßig auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten; wegen Einzelheiten siehe auch Abschnitt D. und F. des Berichts.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F. (10.2021)) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Verbandsvorsitzenden.

Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt C. wiedergegeben. Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten D. und E. im Einzelnen dargestellt.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigefügt.

Der Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024“ zugrunde. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende hat im Lagebericht (Anlage 4) und im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3), insbesondere im Anhang die wirtschaftliche Lage des Verbandes beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch den Verbandsvorsitzenden des Verbandes im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Verbandes unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Verbandes ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Folgende Kernaussagen im Lagebericht sind hervorzuheben:

Die Umsatzerlöse des Wasserverbandes lagen mit TEUR 21.236 weitestgehend auf dem Vorjahresniveau (TEUR 21.237). Die Höhe der Umsatzerlöse in 2024 ergibt sich vordringlich aus der Anpassung der Entgelte gemäß beschlossener Entgeltkalkulation ab dem 1. Januar 2023.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen lagen um TEUR 82 unter dem Planansatz. Die Reduzierung resultiert vor allem aus geringer ausgefallenen Kostensteigerungen und angepasster Kapitalkosten der DOWW GmbH.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind gegenüber dem Vorjahr (TEUR 71.167) auf TEUR 72.794 gestiegen. In 2024 erfolgte eine Darlehensaufnahme in Höhe von TEUR 3.300 zur Weitergabe in Form eines Gesellschafterdarlehens an die DOWW GmbH.

Der Finanzmittelfond des Wasserverbandes erhöhte sich zum 31. Dezember 2024 auf TEUR 13.510 (Vorjahr: TEUR 11.081).

Zur nachhaltigen Reduzierung der Fremdfinanzierung beim Wasserverband wurde in der Entgeltkalkulation 2023 bis 2026 gemäß den Vorgaben der Finanzierungskonzeption bis zum Jahr 2033 eine kalkulatorische Anlagenverzinsung eingestellt, mit der die betriebsnotwendigen Investitionen der DOWW GmbH finanziert werden sollen.

Die Chancen des Wasserverbandes sieht der Verbandsvorsitzende in der öffentlichen Wasserversorgung im Verbandsgebiet im Rahmen der Verbandssatzung und auf der Grundlage der Vereinbarungen mit der DOWW GmbH und der Veolia GmbH.

Risiken, die den Bestand des Verbandes gefährden oder einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben könnten, sind derzeit nicht erkennbar. Mit dem anhaltenden Einwohnerrückgang sowie der teilweise unzulässigen Substitution von Trinkwasser durch Brauchwasser aus privaten Brunnen und Regenwassernutzungsanlagen sind allerdings Umsatzverluste verbunden.

Für das Wirtschaftsjahr 2025 rechnet der Verbandsvorsitzende mit stabilen Umsätzen aus Entgelten in Höhe von TEUR 21.052.

Die oben angeführten Hervorhebungen werden in Abschnitt E. III. durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Verbandes einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch den Verbandsvorsitzenden ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 (Anlage 4) des Wasserverbandes Döbeln-Oschatz, Döbeln, unter dem Datum vom 13. August 2025 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Wasserverband Döbeln-Oschatz, Döbeln

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserverbandes Döbeln-Oschatz, Döbeln, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserverbandes Döbeln-Oschatz, Döbeln, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der sächsischen Eigenbetriebsverordnung, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der sächsischen Eigenbetriebsverordnung, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Leitung des Wasserverbandes Döbeln-Oschatz, Döbeln, für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Leitung des Verbandes ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der sächsischen Eigenbetriebsverordnung, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner ist die Leitung des Verbandes verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Leitung des Verbandes dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Leitung des Verbandes verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der sächsischen Eigenbetriebsverordnung, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Leitung des Verbandes verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der sächsischen Eigenbetriebsverordnung, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der sächsischen Eigenbetriebsverordnung, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Verbandes bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Leitung des Verbandes angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Leitung des Verbandes dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Leitung des Verbandes angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Leitung des Verbandes dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Leitung des Verbandes zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 (Anlagen 1 bis 3) und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 (Anlage 4) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.

Durch die gesetzlichen Vertreter wurde der Gegenstand der Prüfung um die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erweitert. Über die vorgenannten Prüfungen wird in Abschnitt F. gesondert berichtet.

Die Leitung des Verbandes ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht, die dazu eingerichteten internen Kontrollen sowie für die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, den von der Leitung des Verbandes vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat sich unsere Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Leitung des Verbandes zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Die Prüfungsarbeiten haben wir – mit wesentlichen Unterbrechungen – in der Zeit vom 19. Juni bis zum 13. August 2025 in unserem Büro in der Lutherstadt Wittenberg durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichts.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 13. August 2024 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2023; er wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 23. September 2024 unverändert festgestellt.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen und die Belege sowie das Akten- und Schriftgut des Verbandes.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns der Verbandsvorsitzende in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände/Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres haben sich nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Verbandes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 317 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit hätten erkennen müssen.

Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Wir erlangen ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Verbandes und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus der Prüfung des Vorjahresabschlusses, aus Gesprächen mit der Geschäftsführung und Mitarbeitern des Verbandes bekannt.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- Umsatzerlöse

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Analytische Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen von Vorjahresvergleichen einzelner Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen.

Einzelfallprüfungen haben wir in Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Verbandes haben wir u. a. Grundbuchauszüge eingesehen und Bankbestätigungen eingeholt.

Rechtsanwaltsbestätigungen sowie Saldenbestätigungen für Forderungen und Verbindlichkeiten wurden nicht eingeholt. Von der Ordnungsmäßigkeit haben wir uns durch alternative Prüfungshandlungen überzeugt.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) des Verbandes erfolgt auf einer EDV-Anlage der mit der kaufmännischen Dienstleistung beauftragten Veolia Wasser Deutschland GmbH, Leipzig, unter Verwendung des Programms SAP.

Das von dem Verband eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Wirtschaftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem, Kostenrechnung und Planungsrechnungen) nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, auf dessen Wirtschaftsführung gemäß § 14 der Verbandssatzung die Vorschriften für die Eigenbetriebe entsprechend anzuwenden sind.

Der Wasserverband Döbeln-Oschatz, Döbeln, hat den Jahresabschluss nach den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) aufgestellt. Gemäß § 31 SächsEigBVO finden die §§ 242 bis 287 des Handelsgesetzbuches (HGB) für den Jahresabschluss sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der SächsEigBVO nichts anderes ergibt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Bei der Gliederung werden die ehemaligen Formblätter der SächsEigBVO berücksichtigt.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem von dem Verband aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Der Jahresabschluss entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Lagebericht

Der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 (Anlage 4) entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Verbandes. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt und die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und in seiner Gesamtaussage, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Abschnitt E. III.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Die allgemeinen Grundsätze über die Bewertung und die Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden wurden beachtet. Hinsichtlich der einzelnen angewandten und geprüften Bewertungsgrundlagen und -methoden verweisen wir auf die Ausführungen des Verbandes im Anhang (Anlage 3) sowie unsere Darstellungen unter „D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung“.

Bilanzierungswahlrechte wurden nicht in Anspruch genommen. Bewertungswahlrechte wurden unverändert gegenüber dem Vorjahr angewandt. Eine Änderung bei der Ausnutzung von Ermessensspielräumen ergab sich nicht. Ermessensspielräume wurden dem Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht folgend ausgeübt.

3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Über sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben, ist nicht zu berichten.

4. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Verbandes ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten - relativ begrenzt.

1. Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2024 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2023 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

	31.12.2024		31.12.2023		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
A. Vermögensstruktur					
I. Anlagevermögen					
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	2	0,0	2	0,0	0
2. Sachanlagen	1.138	1,1	1.138	1,1	0
3. Finanzanlagen	665	0,6	665	0,7	0
4. Summe	1.805	1,7	1.805	1,8	0
II. Umlaufvermögen					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.733	4,5	4.660	4,6	73
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	96.424	91,8	88.410	87,5	8.014
3. Sonstige Vermögensgegenstände und sonstige Aktiva	765	0,7	1.049	1,0	-284
4. Flüssige Mittel	1.325	1,3	5.165	5,1	-3.840
5. Summe	103.247	98,3	99.284	98,2	3.963
III. Vermögen gesamt	105.052	100,0	101.089	100,0	3.963
B. Kapital					
I. Eigenkapital					
1. Rücklagen	17.521	16,7	17.521	17,3	0
2. Gewinnvortrag	6.657	6,3	4.457	4,4	2.200
3. Jahresüberschuss	1.921	1,8	2.200	2,2	-279
4. Summe	26.099	24,8	24.178	23,9	1.921
II. Fremdkapital					
1. Mittel- und langfristiges Fremdkapital					
a) Rückstellungen Gebührenüberdeckung	708	0,7	708	0,7	0
b) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	70.384	67,0	65.576	64,9	4.808
c) Summe mittel- und langfristiges Fremdkapital	71.092	67,7	66.284	65,6	4.808
2. Kurzfristiges Fremdkapital					
a) Rückstellungen	137	0,1	90	0,1	47
b) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.410	2,3	5.591	5,5	-3.181
c) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6	0,0	2.778	2,8	-2.772
d) Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	5.058	4,8	1.931	1,9	3.127
e) Sonstige Passiva	250	0,3	237	0,2	13
f) Summe kurzfristiges Fremdkapital	7.861	7,5	10.627	10,5	-2.766
3. Fremdkapital gesamt	78.953	75,2	76.911	76,1	2.042
III. Kapital gesamt	105.052	100,0	101.089	100,0	3.963

Rundungsdifferenzen sind softwarebedingt.

2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) gemäß DRS 21 zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

	2024		2023	
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Jahresüberschuss	1.921		2.200	
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	47		781	
+/- Abnahme/Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	229		-572	
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	368		-1.556	
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0		-2	
+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	495		-260	
= Cash-flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		3.060		591
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	0		8	
+ Erhaltene Zinsen	1.715		1.406	
= Cash-flow aus der Investitionstätigkeit		1.715		1.414
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	3.300		3.390	
- Auszahlungen aus Gesellschafterdarlehen DOWW	-3.300		0	
+ Einzahlungen aus Darlehenstilgungen DOWW	1.537		1.518	
- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-1.673		-1.304	
- Gezahlte Zinsen	-2.210		-1.146	
= Cash-flow aus der Finanzierungstätigkeit		-2.346		2.458
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds		2.429		4.463
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode		11.081		6.618
Finanzmittelfonds am Ende der Periode		13.510		11.081

Zusammensetzung des Finanzmittelfonds:

	2024	2023
	TEUR	TEUR
Liquide Mittel	1.325	5.165
Verrechnungskonto DOWW GmbH	12.185	5.916
	13.510	11.081

3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Wirtschaftsjahre 2024 und 2023 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2024		2023		I. Vgl. z. Vj. %	Ergeb- nisaus- wirkung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%		
A. Betriebsleistung						
1. Umsatzerlöse	21.236	99,9	21.179	99,6	0,3	57
2. Umsatzrisiken	0	0,0	58	0,3	-100,0	-58
3. Sonstige Betriebserträge	23	0,1	28	0,1	-17,9	-5
4. Betriebsleistung	21.259	100,0	21.265	100,0	0,0	-6
B. Aufwendungen für Betriebsleistung						
1. Materialaufwand	18.518	87,1	18.985	89,3	-2,5	467
2. Personalaufwand	159	0,8	156	0,7	1,9	-3
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	86	0,4	95	0,4	-9,5	9
4. Sonstige Steuern	7	0,0	7	0,0	0,0	0
5. Aufwendungen für Betriebsleistung	18.770	88,3	19.243	90,4	-2,5	473
C. Betriebsergebnis (A. - B.)	2.489	11,7	2.022	9,6	23,1	467
D. Finanzergebnis						
1. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.715	8,1	1.406	6,6	-22,0	309
2. Zinsaufwendungen	2.210	10,4	1.146	5,4	92,8	-1.064
3. Finanzergebnis	-495	-2,3	260	1,2	*	-755
E. Neutrales Ergebnis						
1. Neutrale Erträge						
a) Abgänge Sachanlagevermögen	0	0,0	6	0,0	-100,0	-6
b) Erträge abgeschriebene Forderungen	3	0,0	4	0,0	-25,0	-1
c) Summe	3	0,0	10	0,0	-70,0	-7
2. Neutrale Aufwendungen						
a) Zuführung Wertberichtigungen	18	0,1	17	0,1	5,9	-1
b) Forderungsausfälle	13	0,1	4	0,0	*	-9
c) Abgänge Sachanlagevermögen	0	0,0	4	0,0	-100,0	4
d) Summe	31	0,2	25	0,1	24,0	-6
3. Neutrales Ergebnis	-28	-0,2	-15	-0,1	-86,7	-13
F. Ergebnis vor Ertragsteuern (C. + D. + E.)	1.966	9,2	2.267	10,7	-13,3	-301
G. Ertragssteuern	45	0,2	67	0,3	-32,8	22
H. Jahresüberschuss (F. - G.)	1.921	9,0	2.200	10,4	-12,7	-279

* Veränderungen über 100 % werden nicht dargestellt.
Rundungsdifferenzen sind softwarebedingt.

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Verbandssatzung und der Geschäftsordnung des Verbandes geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 6 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Leitung des Verbandes von Bedeutung sind.

G. Schlussbemerkung

Wir erstatten diesen Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Eine Verwendung des unter C. wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Dessau-Roßlau, 13. August 2025

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Balke
Wirtschaftsprüfer


Nitschke
Wirtschaftsprüfer

2. Entwurf

Anlagen

2. Entwurf

Anlage 1

Wasserverband Döbeln-Oschatz, Döbeln

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Aktiva

	EUR	EUR	Stand 31.12.2024 EUR	Stand 31.12.2023 EUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Grunddienstbarkeiten und entgeltlich erworbene Software		1.567,43		1.567,43
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.138.555,54			1.138.555,54
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00			0,00
		1.138.555,54		1.138.555,54
III. Finanzanlagen				
Anteile an verbundenen Unternehmen		664.935,09		664.935,09
			1.805.058,06	1.805.058,06
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.732.676,23			4.659.831,58
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr				
EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)				
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	96.424.098,49			88.410.144,34
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr				
EUR 82.120.846,95 (Vorjahr: EUR 73.899.447,19)				
3. Sonstige Vermögensgegenstände	764.167,78			1.047.894,40
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr				
EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)				
		101.920.942,50		94.117.870,32
II. Guthaben bei Kreditinstituten		1.325.429,60		5.165.374,63
			103.246.372,10	99.283.244,95
C. Rechnungsabgrenzungsposten			831,63	573,99
			105.052.261,79	101.088.877,00

Passiva

	EUR	Stand 31.12.2024 EUR	Stand 31.12.2023 EUR
A. Eigenkapital			
I. Kapitalrücklage	17.521.070,41		17.521.070,41
II. Gewinnvortrag	6.656.505,94		4.456.930,61
III. Jahresüberschuss	1.921.134,31		2.199.575,33
		26.098.710,66	24.177.576,35
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	121.657,32		76.567,68
2. Sonstige Rückstellungen	723.148,00		721.312,32
		844.805,32	797.880,00
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	72.794.216,23		71.166.856,81
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
EUR 2.409.715,46 (Vorjahr: EUR 5.590.760,31)			
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	2.411,78		2.411,78
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.987,79		2.778.116,82
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
EUR 5.987,79 (Vorjahr: EUR 2.778.116,82)			
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	5.057.900,94		1.930.700,87
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
EUR 5.097.900,94 (Vorjahr: EUR 1.930.700,87)			
5. Sonstige Verbindlichkeiten	248.229,07		235.334,37
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
EUR 248.229,07 (Vorjahr: EUR 235.334,37)			
davon aus Steuern:			
EUR 2.416,88 (Vorjahr: EUR 1.950,45)			
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:			
EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)			
		78.108.745,81	76.113.420,65
		105.052.261,79	101.088.877,00

Wasserverband Döbeln-Oschatz, Döbeln
Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2024

	2024	2023
EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	21.235.597,30	21.237.353,57
2. Sonstige betriebliche Erträge	25.494,55	38.243,33
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	18.517.680,48	18.985.552,32
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	129.444,35	127.391,03
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	29.472,88	28.181,74
davon für Altersversorgung: EUR 4.833,33 (Vorjahr: EUR 4.664,67)		
	158.917,23	155.572,77
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und der Sachanlagen	0,00	118,00
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	117.019,25	120.292,37
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.715.291,82	1.405.658,75
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.209.818,29	1.146.000,22
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	45.089,64	67.408,17
10. Ergebnis nach Steuern	1.927.858,78	2.206.311,80
11. Sonstige Steuern	6.724,47	6.736,47
12. Jahresüberschuss	1.921.134,31	2.199.575,33

Wasserverband Döbeln-Oschatz, Döbeln
Anhang für das Wirtschaftsjahr 2024

I. Angaben zum Jahresabschluss

A. Allgemeine Angaben

Der Wasserverband Döbeln-Oschatz (Wasserverband) hat den Jahresabschluss entsprechend § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung i. V. m. § 58 Abs. 2 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) gemäß der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt; soweit kommunalrechtliche Bestimmungen gesonderte Regelungen enthalten, wurden diese angewandt. Gemäß § 31 SächsEigBVO finden die §§ 242 bis 287 und 289 des Handelsgesetzbuches (HGB) für den Jahresabschluss sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der SächsEigBVO nichts anderes ergibt.

Der Jahresabschluss wurde unter der Annahme der Fortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) aufgestellt.

Die Ausweisstetigkeit wurde grundsätzlich gewahrt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gegliedert.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** und das **Sachanlagevermögen** sind zu Anschaffungskosten und soweit abnutzbar abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen bewertet. Die Bemessung der planmäßigen Abschreibungen erfolgt grundsätzlich entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer – bei Software in der Regel drei Jahre und bei anderen Anlagen und Betriebs- und Geschäftsausstattung drei bis zehn Jahre.

Grund und Boden wurde von den Verbandsmitgliedern eingebracht bzw. seit dem Jahr 1995 durch den Wasserverband erworben, um darauf wasserwirtschaftliche Anlagen von der DOWW errichten zu lassen. Diese Anlagen sind im wirtschaftlichen Eigentum der DOWW und werden beim Wasserverband nicht bilanziert. Grund und Boden werden im Bilanzposten „Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ in Höhe von T€ 1.139 ausgewiesen und aufgrund ihrer zeitlich unbeschränkten Nutzungsdauer nicht abgeschrieben.

Für geringwertige Wirtschaftsgüter wird gemäß § 6 Abs. 2a EStG mit Anschaffungskosten von mehr als € 250,00 bis einschließlich € 1.000,00 unter Bildung eines Sammelpostens die Poolabschreibung über fünf Jahre angewendet.

Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bilanziert.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** werden mit dem Nennbetrag bilanziert. Aufgrund der unverändert rollierend vorgenommenen Jahresverbrauchsabrechnung enthalten die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mehrheitlich aus umfangreichen Hochrechnungen des Verbraucherverhaltens ermittelte Teilbeträge abzüglich erhaltener Abschläge. Einzel- und Pauschalwertberichtigungen werden in erforderlichem Umfang vorgenommen.

Latente Steuern werden für zeitliche Unterschiede zwischen den handels- und steuerrechtlichen Wertansätzen der Bilanzposten ermittelt. Zum Bilanzstichtag ergab sich eine - nicht bilanzierte - aktive latente Steuer. Der Verband ist Körperschaftsteuerpflichtig.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten werden zum Nennwert angesetzt.

Als **Rechnungsabgrenzungsposten** sind auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Das **Eigenkapital** wird zum Nennwert bewertet.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen; sie werden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag bewertet.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

C. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr ist in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Finanzanlagen

Die Finanzanlagen von T€ 665 betreffen die Anteile (51 %) an der Döbeln-Oschatzer Wasserwirtschaft GmbH, Döbeln, (DOWW GmbH). Die DOWW GmbH weist im Geschäftsjahr 2024 ein ausgeglichenes Jahresergebnis aus. Das Eigenkapital der DOWW GmbH beträgt zum 31. Dezember 2024 T€ 1.570. Die DOWW ist verbundenes Unternehmen des Verbands.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten - wie im Vorjahr - die Verbrauchsabgrenzung in Höhe von T€ 3.260 (Vorjahr T€ 3.163) und betragsmäßig geringfügige Forderungen gegen Verbandsgemeinden.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen (DOWW GmbH) resultieren - wie im Vorjahr - aus Darlehen, insbesondere aus einem zinslosen Darlehen in Höhe des Kaufpreises im Zuge der Veräußerung des Teilbetriebes „Wasserversorgung“ zum 31. Dezember 1998 an die DOWW GmbH (T€ 11.889) sowie Finanzforderungen in Höhe von T€ 12.185 (Vorjahr: T€ 5.916). Des Weiteren bestehen noch Forderungen gegen verbundene Unternehmen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von T€ 0 (Vorjahre: T€ 5).

Eigenkapital

Durch Verbandsversammlungsbeschluss vom 23. September 2024 wurde der Jahresüberschuss 2023 (T€ 2.200) auf neue Rechnung vorgetragen.

Über die Verwendung des Jahresergebnisses für das Wirtschaftsjahr 2024 hat die Verbandsversammlung noch zu beschließen. Es wird vorgeschlagen, den Jahresüberschuss von T€ 1.921 auf neue Rechnung vorzutragen.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen die voraussichtliche Gebührenüberdeckung 2023 (T€ 708) und Jahresabschlusskosten (T€ 15).

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag	mit einer Restlaufzeit von		
		bis zu einem Jahr	mehr als einem Jahr	davon mehr als fünf Jahre
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	72.794.216,23 € (71.166.856,81 €)	2.409.715,46 € (5.590.760,31 €)	70.384.500,77 € (65.576.096,50 €)	35.120.976,30 € (29.333.942,26 €)
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen (Vorjahr)	2.411,78 € (2.411,78 €)	2.411,78 € (2.411,78 €)	0,00 € (0,00 €)	0,00 € (0,00 €)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	5.987,79 € (2.778.116,82 €)	5.987,79 € (2.778.116,82 €)	0,00 € (0,00 €)	0,00 € (0,00 €)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (Vorjahr)	5.057.900,94 € (1.930.700,87 €)	5.057.900,94 € (1.930.700,87 €)	0,00 € (0,00 €)	0,00 € (0,00 €)
Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	248.229,07 € (235.334,37 €)	248.229,07 € (235.334,37 €)	0,00 € (0,00 €)	0,00 € (0,00 €)
Summe (Vorjahr)	78.108.745,81 € (76.113.420,65 €)	7.724.245,04 € (10.537.324,15 €)	70.384.500,77 € (65.576.096,50 €)	35.120.976,30 € (29.333.942,26 €)

Von den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben T€ 35.121 (Vorjahr T€ 29.334) eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren. Sicherheiten wurden nicht bestellt.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen Verbindlichkeiten gegenüber der DOWW GmbH aus der Betriebsführung (T€ 5.058; Vorjahr T€ 1.901).

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten im Wesentlichen Kundenüberzahlungen in Höhe von T€ 245 (Vorjahr: T€ 232).

D. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse von T€ 21.236 (Vorjahr T€ 21.237), die ausschließlich im Inland erzielt wurden, resultieren aus der Wasserversorgung (darunter aus Grundpreisen T€ 11.980 und aus Mengenpreisen T€ 9.200).

Die sonstigen Umsätze betreffen im Wesentlichen das Entgelt aus dem Geschäftsbesor-gungsvertrag mit dem Abwasserzweckverband Döbeln-Jahnatal (T€ 55; Vorjahr T€ 53).

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betreffen im Wesentlichen Erträge aus Inkasso- und Mahnverfahren sowie aus Mahn- und Sperrgebühren (T€ 14; Vorjahr T€ 18).

Materialaufwand

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen betreffen vorwiegend den Wasserversorgungs-vertrag mit der DOWW GmbH.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen Aufwendungen für die Beitreibung von Forderungen, Forderungsverluste sowie Rechts-, Beratungs- und Jahresab-schlusskosten. Hierin ist das Gesamthonorar des Abschlussprüfers für Abschlussprüfungs-leistungen in Höhe von T€ 16 enthalten.

Zinserträge

In den Zinserträgen sind Erträge aus verbundenen Unternehmen von T€ 1.706 (Vorjahr T€ 1.401) enthalten.

Zinsaufwand

In den Zinsaufwendungen sind Aufwendungen an verbundene Unternehmen von T€ 1.048 (Vorjahr T€ 162) enthalten.

II. Sonstige Angaben

A. Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen

Die Verpflichtungen aus dem Wasserversorgungsvertrag mit der DOWW GmbH gehen über den 31. Dezember 2028 hinaus. Das Entgelt beträgt für 2025 voraussichtlich T€ 19.478. Das Entgelt wird jährlich auf Basis von Preisindizes festgesetzt.

B. Organe, Organkredite und Aufwendungen für Organe

Verbandsvorsitzender war im Wirtschaftsjahr 2024 Herr Matthias Löwe, Bürgermeister der Stadt Dahlen. Mitglieder im Verwaltungsrat waren im Wirtschaftsjahr 2024 neben dem Verbandsvorsitzenden:

Herr Dirk Schilling, Bürgermeister der Gemeinde Jahnatal, (1. stellvertretender Vorsitzender),

Herr David Schmidt, Oberbürgermeister der Stadt Oschatz, (2. stellvertretender Vorsitzender),

Herr Sven Liebhauser, Oberbürgermeister der Stadt Döbeln,

Herr Ronald Kunze, Bürgermeister der Stadt Hartha,

Herr Hubert Paßehr, Bürgermeister der Stadt Roßwein,

Herr Carsten Graf, Bürgermeister der Stadt Leisnig,

Herr Johannes Ecke, Bürgermeister der Stadt Mügeln,

Herr Matthias Müller, Bürgermeister der Gemeinde Wermsdorf.

Für das Wirtschaftsjahr 2024 wurden keine Aufwandsentschädigungen gezahlt.

Alleiniger Geschäftsführer im Wirtschaftsjahr 2024 war Herr Stephan Baillieu, Leipzig. Auf die Angabe der Bezüge wurde im Hinblick auf § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

**C. Durchschnittliche Zahl der während des Wirtschaftsjahres
beschäftigten Arbeitnehmer**

Neben dem angestellten Geschäftsführer wurde im Wirtschaftsjahr eine weitere Arbeitnehmerin beschäftigt.

D. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres eingetreten sind

Vorgänge von besonderer Bedeutung haben sich nach dem Ende des Wirtschaftsjahres nicht ereignet.

Döbeln, den 13. August 2025

Matthias Löwe
Verbandsvorsitzender

Wasserverband Döbeln-Oschatz, Döbeln

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2024

	Bruttowerte	Abschreibungen	Restbuchwerte	
	Stand 01.01./31.12.2024	Stand 01.01./31.12.2024	am Ende des Wirtschafts- jahres	am Ende des vorangegange- nen Wirtschafts- jahres
	EUR	EUR	EUR	EUR
Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Grunddienstbarkeiten und entgeltlich erworbene Software	4.717,09	3.149,66	1.567,43	1.567,43
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs und anderen Bauten	1.138.555,54	0,00	1.138.555,54	1.138.555,54
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.622,34	1.622,34	0,00	0,00
	1.140.177,88	1.622,34	1.138.555,54	1.138.555,54
III. Finanzanlagen				
Anteile an verbundenen Unternehmen	664.935,09	0,00	664.935,09	664.935,09
	1.809.830,06	4.772,00	1.805.058,06	1.805.058,06

Wasserverband Döbeln-Oschatz, Döbeln

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024

1. Grundlagen des Verbandes

Mit der Gründung der Döbeln-Oschatzer Wasserwirtschaft GmbH, Döbeln, (DOWWW GmbH) zum 8. Dezember 1993 wurde die Erfüllung der Pflichtaufgabe Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet dieser Gesellschaft übertragen. An der DOWWW GmbH sind der Wasserverband mit 51 % und als privater Partner die Veolia Wasser Deutschland GmbH, Leipzig, (Veolia GmbH), vormals die OEWA Wasser und Abwasser GmbH, mit 49 % beteiligt. Die Veolia GmbH wurde von der DOWWW GmbH mit dem Betrieb der Anlagen beauftragt. Entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Wasserverband werden sämtliche Aufwendungen der DOWWW GmbH dem Wasserverband weiterberechnet. Die öffentlich-rechtliche Wasserversorgungspflicht des Wasserverbandes bleibt davon unberührt.

Als Aufgabenträger der Daseinsversorgung arbeitet der Wasserverband nach den grundlegenden Prinzipien öffentlichen Finanzgebarens. Diese Prinzipien beinhalten die Grundsätze der Kostendeckung. Wesentlicher Leistungsindikator für den Verband sind daher die Umsätze aus Wasserentgelten. Angemessene Umsatzerlöse (Entgelte) stellen die Einhaltung der Grundsätze der Kostendeckung sicher.

2. Geschäftsverlauf

Im Rahmen des Investitionsplanes 2024 der DOWWW GmbH wurden vordringlich Maßnahmen aus der Wasserversorgungskonzeption Döbeln-Oschatz 2030 umgesetzt.

Im Fokus der Gesellschaft stehen die Investitionen. Intakte Wassergewinnungs- und Verteilungsanlagen sind die Voraussetzung für eine sichere Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet des Wasserverbandes.

Trinkwasserversorgung

Am 16. Dezember 2013 hat die Verbandsversammlung einstimmig beschlossen, das Mengentgelt von 1,51 €/m³ brutto (gültig seit 1. Januar 1995) marginal um 12 Cent/m³ auf 1,63 €/m³ brutto ab 1. Januar 2014 zu erhöhen und das Grundentgelt bei 13,48 €/Monat pro Grundeinheit brutto (gültig seit 1. Januar 2009) beizubehalten. Diese Entgelte waren Grundlage für die Abrechnung von Mengen- und Grundentgelten der Jahre 2014-2016.

Gemäß Beschluss 03/02/17 der Verbandsversammlung vom 18. Dezember 2017 wurde die Fortschreibung der gültigen Entgeltkalkulation 2014 bis 2016/2017 bei gleichbleibenden Entgelten für 2018 fortgeschrieben. Grundlage für diesen Beschluss war die Nachkalkulation für den Zeitraum 2014-2016, die Hochrechnung für 2017 sowie eine zeitnahe Voraus-Planung für 2018. Mit der Fortschreibung des Entgeltkalkulationszeitraumes bei gleichbleibenden Entgelten für die Jahre 2017 und 2018 wurde die solide Geschäftslage des Wasserverbandes verdeutlicht.

Gemäß Beschluss 02/02/18 der Verbandsversammlung vom 26. November 2018 wurden nach der Vorstellung der Ergebnisse der Nachberechnungen 2014-2018 und der Entgeltkalkulation 2019-2022 geänderte Entgelte ab dem 01. Januar 2019 durch die Verbandsversammlung des Wasserverbandes festgesetzt. Die Beschlussfassung beinhaltet eine Änderung des Mengentgeltes auf 1,82 €/m³ (brutto) sowie des Grundentgeltes auf 13,62 €/WE/Monat (brutto).

Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 21. November 2022 wurden nach der Vorstellung der Ergebnisse der Nachberechnungen 2019-2022 und der Entgeltkalkulation 2023-2026 geänderte Entgelte ab dem 01. Januar 2023 durch die Verbandsversammlung des Wasserverbandes festgesetzt. Die Beschlussfassung beinhaltet eine Änderung des Mengentgeltes auf 2,18 €/m³ (brutto) sowie des Grundentgeltes auf 17,03 €/WE/Monat (brutto).

Der Wasserverband versorgte im Berichtsjahr 100.834 Einwohner (Vorjahr 100.301) mit Trinkwasser, die Anzahl der Kunden (Anschlüsse) hat sich im Vergleich zum Vorjahr leicht auf 29.626 erhöht (Vorjahr 29.588).

Im Wirtschaftsjahr 2024 wurden 4.672 Tm³ Trinkwasser verkauft (Vorjahr 4.653 Tm³), im Vergleich zum Vorjahr eine leichte Erhöhung. In der Planung für 2024 war man aufgrund der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung von einem Mengenrückgang ausgegangen.

Die Trinkwasserverluste beliefen sich auf 13,8 % (Vorjahr 13,2 %), die Betrachtung nach absoluten Verlusten pro Leitungslänge ergibt einen weiter sehr guten Wert von 62 l/km*h.

Auch in der Betrachtung für das Geschäftsjahr 2024 ist davon auszugehen, dass erteilte Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie die Nutzung von Brunnen- oder Niederschlagswasser sich negativ auf die Umsatzentwicklung auswirken.

BGH-Grundsatzurteil vom 20. Mai 2015 zu Grundpreisen

In der öffentlichen Sitzung des VIII. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 20. Mai 2015 obsiegte der Wasserverband in einer Revisionssache gegen eine klagende Wohnungsgenossenschaft. Im Kern des Grundsatzurteils ließ der Senat erkennen, dass eine Differenzierung der Grundpreisbemessung nach der Wohnungsgröße - wie sie dem Oberlandesgericht Dresden vorschwebte - wohl nicht erforderlich sei, damit die Preisbildung des Wasserverbandes einer Billigkeitskontrolle (§ 315 Abs. 1 BGB) standhält. Weiterhin wurde klargestellt, dass nach einheitlicher verwaltungsrechtlicher Betrachtung eine pauschalierende und typisierende Betrachtung zulässig ist und bei einer solchen der Wohneinheitenmaßstab (wie beim Wasserverband angewendet) sachgerecht ist.

Nach diesem Grundsatzurteil des BGH vom Mai 2015 erfolgte die Zurückweisung des Verfahrens zum Landgericht Chemnitz. Hier sollte der Beweis erbracht werden, dass die Bestimmung des Grundpreises pro Wohneinheit der Billigkeit entspricht. Dazu wurde ein Sachverständiger zwecks Erstellung eines Gutachtens bestellt. Das Verfahren wurde im April 2019 abgeschlossen, von Seiten des Landgerichtes wurde entschieden, dass die Klage der Gegenseite zurückzuweisen ist. Auf der Grundlage des vom Sachverständigen erstellten Gutachtens wurde festgestellt, dass es keinen Anhaltspunkt für einen Billigkeitsverstoß des im Tarifwerk des Wasserverbandes geforderten Netto-Grundpreises je Wohnungseinheit gibt. Die Revision wurde durch das Gericht nicht zugelassen, bei den zahlreichen Parallelverfahren erfolgte die Anerkennung durch die betreffende Wohnungsgenossenschaft.

Vermögens- und Finanzlage

Der Wasserverband tätigt planmäßig keine Investitionen in Trinkwasseranlagen, diese werden von der DOWW GmbH vorgenommen. Im Wirtschaftsjahr 2024 investierte die DOWW GmbH 7.092 T€ (Plan 6.942 T€) in Wassergewinnungs- bzw. Wasserverteilungsanlagen im Verbandsgebiet.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr (71.167 T€) auf 72.794 T€. Es erfolgte in 2024 eine Darlehensaufnahme in Höhe von 3.300 T€.

Die Finanzierung der Investitionen der DOWW GmbH erfolgt weitestgehend durch die Aufnahme eines zinsgünstigen Kommunaldarlehens (2024: 3.300 T€) durch den Wasserverband und dessen Weitergabe in Form eines Gesellschafterdarlehens an die DOWW GmbH.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen (DOWW GmbH) erhöhen sich auf 96.424 T€ (Vorjahr 88.410 T€).

Die Eigenkapitalausstattung ist mit ca. 24,8 %¹ (Vorjahr 23,9 %) gestiegen. Dies ist unter anderem auf die Zuführung des Jahresüberschusses 2024 in Höhe von 1.921 T€ zum Eigenkapital des Wasserverbandes zurückzuführen.

Im Jahr 2024 ergaben sich Mittelzuflüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit (3.060 T€) und aus der Investitionstätigkeit (1.715 T€), sowie Mittelabflüsse aus der Finanzierungstätigkeit (2.346 T€). Dementsprechend erhöhte sich der Finanzmittelbestand um 2.429 T€ auf 13.510 T€. Die liquiden Mittel des Wasserverbandes beliefen sich zum 31. Dezember 2024 auf 1.325 T€.

Finanzbeziehungen zwischen Wasserverband und den Verbandsgemeinden bestehen unverändert zum Vorjahr nicht. Der Wasserverband beliefert die Verbandsgemeinden zu denselben Tarifen und Bedingungen wie diese auch für alle anderen Abnehmer des Verbandsgebietes gelten.

Die Zahlungsfähigkeit war im Berichtsjahr und bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2024 jederzeit gewährleistet.

¹ Anteil Eigenkapital an der Bilanzsumme

Ertragslage

Die Umsatzerlöse in Höhe von 21.236 T€ sind gegenüber dem Vorjahr (21.237 T€) weitestgehend identisch. Die Höhe der Umsatzerlöse in 2024 ergibt sich vordringlich aus der Anpassung der Entgelte gemäß beschlossener Entgeltkalkulation ab dem 01.01.2023.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen (Materialaufwand) lagen um 82 T€ unter dem Planansatz. Die leichte Reduzierung resultiert vordringlich aus moderaten Kostensteigerungen im Jahr 2024, angepasster Kapitalkosten der DOWW GmbH im Vergleich zum Vorjahr und der auch im Jahr 2024 eingestellten Auflösung des Erfüllungsanspruches in Höhe von 31 T€ (zwischen der DOWW GmbH gegenüber der Veolia GmbH). Zwischen der Veolia GmbH und der DOWW GmbH wurde 2014 vereinbart, dass die Veolia GmbH in den Jahren 2014 bis 2017 Investitionen in Höhe von 4.000 T€ auf eigene Rechnung durchführt. Die hieraus resultierenden jährlichen Aufwendungen (Kapitalkosten aus Abschreibungen und Zinsen) trägt die Veolia GmbH, so dass die DOWW GmbH teilweise von neuen Kapitalkosten entlastet wird. Bezüglich der verzögernden Wirkung der jährlichen Kapitalkosteneinsparung minderte der Erfüllungsanspruch der DOWW GmbH gegenüber der Veolia GmbH in den Jahren 2014 bis 2016 das Betriebsführungsentgelt, welches durch die DOWW GmbH gezahlt und dem Wasserverband weiterberechnet wird. Seit dem Jahr 2017 erfolgt rätierlich die Auflösung des eingestellten Erfüllungsanspruches.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen fielen mit 2.210 T€ (Vorjahr 1.146 T€) u. a. aufgrund der neu aufgenommenen Darlehen höher als im Jahr 2023 an.

3. Hinweise auf Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung und Ausblick

In der Verbandsversammlung des Wasserverbandes vom 21. November 2022 wurde einstimmig die durch die Geschäftsführung vorgelegte neue Entgeltkalkulation für den Zeitraum 2023-2026 beschlossen.

In der neuen Entgeltkalkulation 2023-2026 wurden die Vorgaben der Finanzierungskonzeption 2030, zwischenzeitlich bis 2033 verlängert, zu erwartende steigende Kapitalkosten der DOWW sowie weiterhin sehr hoch eingeschätzte Betriebskosten der Anlagenbewirtschaftung eingestellt.

Mit den erwirtschaftenden Mitteln aus der kalkulatorischen Anlagenverzinsung soll unter anderem ein Teil der betriebsnotwendigen Investitionen bei der DOWW finanziert werden. Dies führt zu einer nachhaltigen Reduzierung der Fremdfinanzierung beim Wasserverband.

Die langfristige Einwohnerentwicklung könnte dauerhaft mit Umsatzverlusten verbunden sein, ebenso wie die teilweise unzulässige Substitution von Trinkwasser durch Brauchwasser aus privaten Brunnen und Regenwassernutzungsanlagen.

Dem Wasserverband / der DOWW GmbH war es bis vor einigen Jahren im allgemeinen „Zinstief“ möglich, mit Darlehensumschuldungen und weiteren Neuaufnahmen, auch längerfristig wirkende geringere Zinszahlungen zu generieren. Die aktuellen Entwicklungen an den Finanzmärkten lassen eher auf hohe Zinsaufwendungen schließen. Weitere, zukünftig notwendige Darlehensaufnahmen/Umschuldungen werden durch den Wasserverband für die Investitionsfinanzierung der DOWW GmbH vorgenommen. Mit diesen Darlehen erweitert bzw. erhält die DOWW GmbH die Trinkwasseranlagen, so dass der Wasserverband seiner Versorgungspflicht weiterhin sicher nachkommen kann, und das zu günstigeren Konditionen im Sinne seiner Entgeltzahler.

Mit der verabschiedeten „Wasserversorgungskonzeption Döbeln – Oschatz 2030“, welche in den vergangenen Jahren weiter aktualisiert wurde bzw. wird, stehen der DOWW GmbH, als Erfüllungsgehilfin des Wasserverbandes bei dessen Pflichtaufgabe der Trinkwasserversorgung, Mittel und Wege zu einer effektiven Sicherstellung der nachhaltigen Versorgungssicherheit der Trinkwasserversorgung im gesamten Verbandsgebiet zur Verfügung. Damit machen sich Wasserverband und DOWW GmbH unabhängiger von den langwierigen, bis heute nicht getroffenen Entscheidungen, des Freistaates Sachsen bzgl. der Sanierung der Grundwasserleiter/ Verringerung des Nitrat-Eintrages.

Die im Jahr 2020 beschlossenen terminierten Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband und der DOWW GmbH gewährleisten die Fortführung des Wasserversorgungsvertrages über den 31.12.2028 hinaus und bringen weitere Sicherheit in die öffentliche Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet und für die Wirtschaftsführung der Partner.

Unter diesen Gesichtspunkten und aufgrund der Wirtschafts- und Investitionsplanung des Wasserverbandes bzw. der DOWW GmbH sind in die Entgeltkalkulation ab 2023 alle einzuschätzenden Preissteigerungen und Investitionsvorhaben sowie der tendenziell weitere Wohnerrückgang und der daraus zu erwartende Rückgang der Trinkwasserverbräuche eingestellt.

Weitere wesentliche negative Einflüsse auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des „Wasserverbandes Döbeln-Oschatz“ sind im Zeitraum des Planungshorizontes nicht zu erwarten. Somit bestehen aus heutiger Sicht keine nicht beherrschbaren Risiken, die den Bestand des Wasserverbandes gefährden oder nur mit einer Umlagefinanzierung der Mitgliedsgemeinden vermieden werden können.

Mit Bescheid zur Genehmigung der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2017 vom 10. April 2017, wurde dem Wasserverband durch die Rechtsaufsichtsbehörde, der Landesdirektion Sachsen, die Auflage erteilt, bis 31. Oktober 2017 eine langfristige Finanzierungs-konzeption vorzulegen, aus der hervorgeht, wie die bis 2020 steigenden Verbindlichkeiten mittel- bzw. langfristig abgebaut werden sollen. Mit dieser erstellten und der Landesdirektion Sachsen zugestellten Konzeption haben sich der Wasserverband und die DOWW eine Grundlage geschaffen, wonach zukünftig notwendige Investitionen mit sozial verträglichen Entgelten ausgewogen finanziert werden können.

Die planmäßigen Fortschreibungen der Finanzierungs-konzeption bis zum Jahre 2033 sowie die Aktualisierungen aller Grundlagendaten aus den geprüften Jahresabschlüssen der letzten Jahre erfolgten im Rahmen der Erstellung der Entgeltkalkulation ab 2023 sowie auch zukünftig in den Wirtschaftsplanungen.

Die Chancen der künftigen Entwicklung bestehen insbesondere in der Sicherstellung der nachhaltigen Versorgungssicherheit der öffentlichen Wasserversorgung im Verbandsgebiet im Rahmen der Verbandssatzung und auf der Grundlage der Vereinbarungen mit der DOWW GmbH und der Veolia GmbH.

Für 2025 werden Gesamterträge von 22.067 T€ angestrebt.

Döbeln, den 13. August 2025

Matthias Löwe
Verbandsvorsitzender

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Wasserverband Döbeln-Oschatz, Döbeln

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserverbandes Döbeln-Oschatz, Döbeln, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserverbandes Döbeln-Oschatz, Döbeln, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der sächsischen Eigenbetriebsverordnung, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der sächsischen Eigenbetriebsverordnung, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Leitung des Wasserverbandes Döbeln-Oschatz, Döbeln, für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Leitung des Verbandes ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der sächsischen Eigenbetriebsverordnung, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner ist die Leitung des Verbandes verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Leitung des Verbandes dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Leitung des Verbandes verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der sächsischen Eigenbetriebsverordnung, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Leitung des Verbandes verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der sächsischen Eigenbetriebsverordnung, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der sächsischen Eigenbetriebsverordnung, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Verbandes bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Leitung des Verbandes angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Leitung des Verbandes dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Leitung des Verbandes angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Leitung des Verbandes dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Leitung des Verbandes zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dessau-Roßlau, 13. August 2025

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Balke
Wirtschaftsprüfer


Nitschke
Wirtschaftsprüfer

Wasserverband Döbeln-Oschatz, Döbeln

IDW Prüfungsstandard:

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG
(IDW PS 720)

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung so-
wie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Eine Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung in der Fassung vom 12. September 2011 liegt vor.

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsitzende. Regelungen zur Zuständigkeit der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates und des Verbandsvorsitzenden sind in den §§ 8 und 9 der Verbandssatzung des Wasserverbandes geregelt.

Die Verwaltung des Verbandes erfolgt gemäß § 12 Verbandssatzung durch den Verbandsvorsitzenden. Dieser kann sich zur Aufgabenerledigung Dritter bedienen. Der Verband beschäftigt einen Geschäftsführer und eine Assistentin der Geschäftsleitung.

Als Überwachungsorgane fungieren die Verbandsversammlung und der Verwaltungsrat.

Die getroffenen Regelungen entsprechen nach unserem Ermessen den Bedürfnissen des Verbandes.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Wirtschaftsjahr wurden drei Verbandsversammlungen (am 10. Juni, am 23. September und am 4. Dezember 2024) abgehalten. Die Niederschriften der Verbandsversammlung sowie die Beschlussprotokolle haben uns vorgelegen.

Im Wirtschaftsjahr wurden weiterhin drei Sitzungen des Verwaltungsrates (am 27. Mai, am 2. September und am 18. November 2024) abgehalten. Die Niederschriften der Verwaltungsratssitzungen sowie die Beschlussprotokolle haben uns vorgelegen.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Verbandsvorsitzende und der Geschäftsführer waren auskunftsgemäß in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates sowie der Verbandsvorsitzende erhalten keine Vergütungen vom Verband.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein Organisationsplan existiert für den Verband nicht. Er erscheint aufgrund der Größe und der geringen Personalbesetzung auch nicht notwendig.

Die technische und kaufmännische Betriebsführung wurde insbesondere mittels des Wasserversorgungsvertrages mit der DOWW und des Dienstleistungsvertrages zwischen der DOWW und der Veolia und weiterer Verträge auf die Veolia übertragen.

Bei der Veolia gibt es entsprechende Organisationspläne, aus denen Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse ersichtlich sind. Die Organisationspläne werden regelmäßig überprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Entfällt, siehe a).

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Geschäftsleitung hat durch Umsetzung der Regelungen der Verbandssatzung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert. Die Verbandssatzung enthält einen Katalog von Geschäften, die der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsrates bedürfen.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Der Verband beschäftigt zwei Mitarbeiter, die jedoch nicht mit o. g. Entscheidungsprozessen betraut sind. Die betreffenden Aufgaben werden von der Veolia übernommen.

Bei der Veolia existieren Richtlinien und Arbeitsanweisungen zur Sachbearbeitung, nach denen verfahren wird.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Eine solche Dokumentation besteht sowohl beim Wasserverband als auch bei der Veolia als Betriebsführerin.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Jährlich wird im Rahmen der Haushaltssatzung ein Wirtschaftsplan erstellt und von der Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung beschlossen. Die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2025 des Verbandes wurde von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 4. Dezember 2024 beschlossen.

Nach unseren Feststellungen entspricht das Planungswesen den Bedürfnissen des Verbandes.

- b) Werden Planungsabweichungen systematisch untersucht?

Eine systematische Analyse der Planabweichung erfolgt insbesondere im Rahmen der Erstellung des Wirtschaftsplanes für das Folgejahr, der turnusmäßigen Gebührenkalkulation sowie im Rahmen des laufenden Berichtswesens durch den Verband bzw. der Betriebsführerin Veolia an die Mitglieder der Verbandsversammlung.

- c) Entspricht das Rechnungswesen, einschließlich der Kostenrechnung, der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Ein eigenes Rechnungswesen, Informationssystem bzw. Controlling besteht nicht. Die Veolia führt das Rechnungswesen und stellt im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen quartalsweise bzw. auf besondere Aufforderung hin aussagefähige Unterlagen zum Rechnungswesen und zu Controllingzwecken zur Verfügung.

Das von der Veolia geführte Rechnungswesen entspricht der Größe und den Anforderungen des Verbandes.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Finanzplanung erfolgt durch die Verbandsführung mit Hilfe der Veolia. Eine laufende Liquiditätskontrolle und die Überwachung der Kredite sind aufgrund der Betriebsführung und einer regelmäßigen Berichterstattung gewährleistet. Die Zahlungsfähigkeit war im Berichtszeitraum durch eine zuverlässige Finanzvorschau sichergestellt.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Der Verband ist in ein Liquiditätsmanagement mit der DOWW eingebunden. Anhaltspunkte, dass die getroffenen Vereinbarungen mit der DOWW und den Hausbanken nicht eingehalten wurden, haben sich nicht ergeben.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Der Wasserverband als Versorgungsunternehmen erbringt die Lieferung von Trink- und Brauchwasser an Privat- sowie Geschäftskunden und fordert dafür regelmäßig zunächst monatliche Abschlagszahlungen auf Basis des Vorjahresverbrauchs an. Nach Durchführung der jährlichen Zählerablesung (rollierendes Verfahren) wird eine Jahresverbrauchsabrechnung durchgeführt und eine Schlussrechnung unter Berücksichtigung der vereinnahmten Anzahlungen erstellt. Zum Ende des Wirtschaftsjahres erfolgt eine Hochrechnung der noch nicht abgerechneten Mengen. Die Lieferungen an Geschäftskunden werden monatlich auf Basis der Leistungsmessung abgerechnet.

Eine zeitnahe Erhebung der Entgelte war, soweit wir in die durch den Betriebsführer vorgenommene Verbrauchsabrechnung Einsicht nahmen, gewährleistet.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Es besteht kein eigenständiges Controlling; siehe c).

Das zu Controllingzwecken verwendete quartalsweise Berichtswesen der Betriebsführerin Veolia an die Verbandsführung wurde im Jahr 2024 weitergeführt. Es besteht aus der Gewinn- und Verlustrechnung mit Vergleichszahlen des Vorjahres, einem Mehrjahresvergleich wesentlicher Bilanzposten, einer mehrjährigen Finanzübersicht, jeweils mit Darstellung der Abweichungen zum Wirtschaftsplan, sowie einem Finanzstatus.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Das Rechnungs- und Berichtswesen ermöglicht eine Steuerung und Überwachung des Tochterunternehmens DOWW.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Im Rahmen der Betriebsführung hat die Veolia in Zusammenarbeit mit dem Verband einen Risikobericht erstellt, der sowohl einen Überblick über das Risikomanagement gibt als auch detaillierte Informationen über die vorhandenen Risiken, eine Risikomatrix, Frühwarnindikatoren u. a., enthält.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Nach unseren Feststellungen sind die wesentlichen Risiken erfasst worden, ebenso ihre Eintrittswahrscheinlichkeit, finanzielle Auswirkungen, Vorsorgemaßnahmen u. ä. Anhaltspunkte dafür, dass wesentliche Maßnahmen nicht durchgeführt werden, haben sich nicht ergeben.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Zur Dokumentation des Risikoberichtes verweisen wir auf a). Das Berichtswesen der Veolia sichert eine kontinuierliche Information der Mitglieder der Verbandsversammlung.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Abstimmung der bereits erhobenen Frühwarnsignale und Maßnahmen mit den aktuellen Geschäftsprozessen und Funktionen wird durch die Veolia permanent vorgenommen.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Ein Handel mit Finanzinstrumenten erfolgte im Wirtschaftsjahr nicht.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Zinsderivate werden nicht eingesetzt.

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?

Aufgrund fehlender Geschäfte liegt ein entsprechendes Instrumentarium nicht vor.

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Entsprechende Derivatgeschäfte werden nicht abgeschlossen.

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Angemessene schriftliche Arbeitsanweisungen in Bezug auf den Handel von Finanzinstrumenten liegen nicht vor, da diese nicht eingesetzt werden.

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Entsprechende Regelungen liegen nicht vor, da derartige Geschäfte nicht getätigt werden.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine Interne Revision als eigenständige Stelle/Organisationseinheit ist aufgrund der Unternehmensgröße und des überschaubaren Umfangs der Geschäfte nicht eingerichtet. Die notwendigen Überwachungskontrollen werden durch die Verbandsleitung vorgenommen.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Vgl. a).

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Vgl. a).

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Vgl. a).

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Vgl. a).

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Vgl. a).

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherigen Zustimmungen des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden sind?

Anhaltspunkte dafür, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist, haben sich nicht ergeben.

Die zustimmungsbedürftigen Geschäfte und Maßnahmen werden in der Verbandsatzung unter §§ 6 und 10 aufgeführt.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Eine Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder der Überwachungsorgane ist uns nicht bekannt geworden.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Anstelle zustimmungsbedürftiger Geschäfte vorgenommene ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Uns sind im Wirtschaftsjahr keine Anhaltspunkte dafür bekannt geworden, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Verbandssatzung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

Die Investitionen zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgabe der Wasserversorgung hat planmäßig die DOWW GmbH, nach Zustimmung der Verbandsversammlung zum Investitionsplan der DOWW, durchgeführt. Eine Beantwortung der nachfolgenden Fragen des Fragenkreises 8 entfällt soweit.

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?
- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?
- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?
- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?
- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Die Prüfung der Einhaltung der einschlägigen Vergaberegelungen ist nicht Gegenstand unserer Prüfung. Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße liegen uns nicht vor.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Auskunftsgemäß werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Es erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung der Geschäftsführung und der Verbandsleitung im Rahmen der Sitzungen des jeweiligen Überwachungsorgans.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichterstattung vermittelt, soweit wir dieses aus den Verbandsversammlungsprotokollen beurteilen können, nach unseren Feststellungen einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Verbandes.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden angemessen und zeitnah unterrichtet.

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen sind uns nicht bekannt geworden.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Der Verbandsvorsitzende informiert die Verbandsversammlung planmäßig in allen Sitzungen über laufende Maßnahmen, im Speziellen Baumaßnahmen. Ansonsten haben im Wirtschaftsjahr 2024 keine weiteren Berichterstattungen auf besonderen Wunsch der Verbandsversammlung stattgefunden.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Anhaltspunkte dafür, dass die Berichterstattung nicht ausreichend war, haben sich nicht ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Für den Verband ist eine solche Versicherung nicht abgeschlossen worden.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Offengelegte Interessenkonflikte von einzelnen Mitgliedern der Verbandsversammlung sind uns nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht zum Bilanzstichtag nicht.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Solche Bestände sind nicht vorhanden.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Anhaltspunkte, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird, haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Zur Kapitalstruktur verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Vermögens- und Finanzlage (siehe S. 20 ff. des Berichtes).

Verpflichtungsermächtigungen, welche in das nächste Jahr vorgetragen wurden, bestehen nicht.

Am 31. Dezember 2024 sind die langfristigen Vermögenswerte (TEUR 83.926) vollständig durch langfristiges Kapital (TEUR 97.191) finanziert.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Finanzlage des einzigen Tochterunternehmens DOWW, das über keine weiteren Beteiligungen verfügt, ist als solide einzuschätzen. Kreditaufnahmen erfolgten im Wirtschaftsjahr 2024 zu TEUR 3.300, die in Form von Gesellschafterdarlehen an die DOWW weitergereicht wurden.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel, einschließlich Garantien, der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Verband hat im Wirtschaftsjahr zur Erfüllung seiner Aufgaben keine Fördermittel erhalten, die nicht unmittelbar an die DOWW zur Erfüllung des Fördermittelzweckes weitergeleitet worden sind.

Hinweise, dass der Verband Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet hat, liegen uns nicht vor. Eine Prüfung der Verwendungsnachweise von Fördermitteln war nicht Gegenstand unseres Auftrages.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Der Eigenkapitalanteil des Unternehmens gemessen an der Bilanzsumme beträgt 24,8 % (Vorjahr: 23,9 %).

Die buchmäßige Eigenkapitalauslastung ist ausreichend.

Finanzierungsprobleme ergaben sich nicht.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Im Wirtschaftsjahr wird ein Jahresüberschuss ausgewiesen, der auf neue Rechnung vorgetragen werden soll. Der Verband nimmt im Übrigen keine Gewinnausschüttungen vor und arbeitet satzungsgemäß ohne Gewinnerzielungsabsicht (Kostendeckungsprinzip innerhalb des Kalkulationszeitraums).

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Es besteht nur ein Segment (Wasserversorgung).

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Ergebnis des Wirtschaftsjahres 2024 ist nicht von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Nach unseren Feststellungen ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass wesentliche Kredit- oder Leistungsbeziehungen zu eindeutig unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Für die Wasserversorgung ist keine Konzessionsabgabe zu erheben.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen?

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Verlustbringende Geschäfte ergaben sich nicht.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Trifft nicht zu, siehe a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Entfällt, da im Wirtschaftsjahr 2024 ein Jahresüberschuss erzielt wurde.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Da der Verband nach dem Grundsatz der Kostendeckung arbeitet, im Wirtschaftsjahr 2024 ein Jahresergebnis von TEUR 1.921 erzielt und somit der Grundsatz der Kostendeckung eingehalten wurde, ergibt sich keine Notwendigkeit Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage einzuleiten.

Als Wasserversorger ergibt sich für den Verband die Verantwortung, Trinkwasser von einwandfreier Beschaffenheit jederzeit in ausreichender Menge und mit ausreichendem Druck an jeder Stelle des Versorgungsgebietes zu liefern. Daher bedarf es einer stetigen Anpassung und Optimierung der Wasserversorgungsanlagen vor dem Hintergrund des Bevölkerungsrückgangs, sinkender Verbräuche, steigender Energiekosten und lokaler Gütebeeinflussung. Mit der Wasserkonzeption 2030, zuletzt aktualisiert am 1. Juli 2013 sowie in den Jahren 2019 und 2020, werden Maßnahmen hierfür abgeleitet und Optimierungseffekte auf die zukünftige Trinkwasserversorgung aufgezeigt.

(Letzte Seite der Anlage 6)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkkundenunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

2. Entwurf

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.